

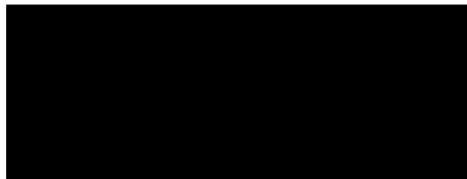


Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 059-27/2021.11

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)



@fragdenstaat.de

Ihre Nachricht vom : 22.12.2021  
Ihr Zeichen :  
Bearbeiter/in :  
Telefon : +49 (361) 57-  
Erfurt, den : 13. Januar 2022

**Bitte um Vermittlung bei Anfrage #232427 vom 05.11.2021, „Kosten für Impf-party“ -KV Thüringen [#232427]**

Sehr

Ihre E-Mail vom 22.12.2021 ist beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) eingegangen. Darin beantragen Sie nach § 29 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) Akteneinsicht und möchten den Schriftverkehr zwischen dem TLfDI und der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) übermittelt bekommen. Der TLfDI gibt Ihren Antrag auf Akteneinsicht nach § 29 ThürVwVfG statt und übermittelt Ihnen in der Anlage die begehrten Informationen.

Des Weiteren kann Ihnen der TLfDI sein informationsfreiheitsrechtliches Prüfergebnis zu Ihrem o. g. Sachverhalt mitteilen:

Die KVT hat zu Ihrem o. g. Sachverhalt Stellung genommen und mitgeteilt, dass Ihr o. g. Antrag auf Informationszugang nach § 13 Abs. 1 Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) abzulehnen ist, da die begehrten Informationen Betriebs- und Geschäfts-

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8  
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900  
E-Mail\*: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)  
Internet: [www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE338711747

\*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

geheimnisse betreffen. Wie Sie aus dem Schreiben der KVT vom 03.01.2022 entnehmen können, wurde vertraglich zwischen der KVT und einem Künstler Stillschweigen über den Vertragsinhalt vereinbart. Wenn die KVT die restlichen Kosten (Catering, Mietkosten etc.) als Teilzugang gem. § 10 Abs. 5 ThürTG gewähren würde, könnten dadurch Rückschlüsse auf die Gagen der Künstler gezogen werden, was wiederum gegen das vertraglich vereinbarte Stillschweigen verstoßen würde. Der TLfDI folgt der Darlegung der KVT und sieht daher das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 13 Abs. 2 Satz 1 ThürTG als gegeben an. Die Ablehnung nach § 13 Abs. 1 ThürTG ist aus den vorgetragenen Gründen der KVT für den TLfDI deshalb nachvollziehbar.

Für den TLfDI hat sich Ihre Beschwerde erledigt, da Ihr o. g. Antrag auf Informationszugang nach § 13 Abs. 1 ThürTG abzulehnen war und kein Verstoß gegen die gesetzlichen Regelungen des ThürTG zu erkennen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



## **Anlagen**

Schriftverkehr zwischen dem TLfDI und der KVT

*Das Schreiben / der Bescheid wurde im Entwurf gezeichnet und enthält rechtsgültig die entsprechende Namenswiedergabe. Bei Bedarf übersenden wir Ihnen eine unterschriebene Fassung.*